



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 01.08.2016

Laufende Nr.: 44/16

Bekanntgabe der

Zulassungsordnung

für den Master-Studiengang

Geodesy and Land Management

vom 21.07.2016



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Zulassungsordnung

**für den Masterstudiengang
Geodesy and Land Management**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 21.07.2016

**Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang
Geodesy and Land Management
an der Technischen Hochschule Georg Agricola
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –
vom 21.07.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die THGA folgende Zulassungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen, Eignungsprofil
§ 3	Auswahlverfahren
§ 4	Zulassungs- und Auswahlkommission sowie Verfahrensrichtlinien
§ 5	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Zulassungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Geodesy and Land Management des Wissenschaftsbereiches Geoingenieurwesen, Bergbau und Technische Betriebswirtschaft der THGA.

(2) Die vorliegende Ordnung wurde in deutscher Sprache verfasst und als Lesefassung in die englische Sprache übersetzt. Sollten die deutsche Fassung und die englische Übersetzung inhaltlich voneinander abweichen, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.

**§ 2
Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen, Eignungsprofil**

(1) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 der maßgeblichen Hochschulprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgt durch die nach § 4 zu bildende Zulassungs- und Auswahlkommission auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

(2) Zusätzlich kann die Kommission die Bewerber einladen, in einem Gespräch ihre Zulassungsvoraussetzungen zu erläutern. Das Zulassungsgespräch wird von der Zulassungskommission geführt, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen.

(3) Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Zuständigkeit zur Feststellung der ansonsten bestehenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 der maßgeblichen Hochschulprüfungsordnung und der Einschreibungsordnung der THGA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang Geodesy and Land Management an der THGA ist beschränkt. Über die Mindeststudierendenzahl, die genaue Anzahl der Studienplätze sowie die Quote aufzunehmender Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule entscheidet das Präsidium semesterweise.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

(3) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und im Einzelfall eines mit der Bewerberin oder dem Bewerber von der Zulassungs- und Auswahlkommission zu führenden Gesprächs. Folgende Kriterien werden bewertet:

- a. Akademische Vorbildung (Art des Abschlusses, Note des Abschlusszeugnisses),
- b. Studiengangsbezogene Praxiserfahrung.

(4) Für die Kriterien a und b werden Noten von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(5) Die Noten für die Bewertungskriterien werden jeweils in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

(6) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt unter Berücksichtigung der Quote nach § 3 Abs. 1 und nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 3 Abs. 5. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Zulassungs- und Auswahlkommission sowie Verfahrensrichtlinien

(1) Der Wissenschaftsbereich Geodäsie, Bergbau und Technische Betriebswirtschaft bildet für den Masterstudiengang Geodesy and Land Management eine Zulassungs- und Auswahlkommission zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 und § 3.

(2) Die Mitglieder der Kommission sowie die oder der Vorsitzende werden auf Vorschlag der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten vom Prüfungsausschuss bestellt. Nähere Einzelheiten zur Wahl, Aufgabenzuweisung sowie zu Verfahren und Beschlussfassungen werden in einer im Benehmen mit dem Senat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Kommission besteht aus mindestens zwei, höchstens drei stimmberechtigten Personen, von denen mindestens zwei der Professorenschaft angehören und im Bachelorstudiengang Vermessungswesen oder Masterstudiengang Geodesy and Land Management lehren. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Geodesy and Land Management sowie die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des Wissenschaftsbereiches sind geborene Mitglieder der Kommission. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede oder jeder Bedienstete des Wissenschaftsbereiches oder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Andere Mitglieder der THGA und Führungskräfte aus Unternehmen können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Zulassungskommission berufen werden.

(4) Die Zulassungskommission prüft die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist keine vollständige Information zu den geforderten Zulassungsvorausset-

zungen gegeben oder ist die Information nicht durch entsprechende Bescheinigungen belegt, werden die Betroffenen aufgefordert, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(5) Im Ergebnis der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission abschließend über die Zulassung zum Studium.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **01.09.2016** in Kraft.

(2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 ihr Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom **05.07.2016**.

Bochum, **21.07.2016**

Prof. Dr. Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola